



Brüssel, den 23. September 2025  
(OR. en)

12859/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0266(NLE)**

---

TRANS 383  
RELEX 1163

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

---

---

12859/25

TREE.2.A

**DE**

**BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss,  
der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine  
über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde,  
in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91  
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates<sup>2</sup> am 29. Juni 2022 unterzeichnet und seit diesem Zeitpunkt vorläufig angewandt. Es ist am 5. Dezember 2022 in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Anwendung und Durchführung des Abkommens überwacht und begleitet und das Funktionieren des Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele regelmäßig überprüft. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens muss der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen werden, um zu prüfen, ob die Verlängerung des Abkommens erforderlich ist, und darüber zu entscheiden.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 2/2023 des Gemischten Ausschusses<sup>3</sup> wurde das Abkommen bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

---

<sup>1</sup> ABI. L 179 vom 6.7.2022, S. 4,  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2022/1158/obj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1158/obj).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABI. L 179, 6.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1158/obj>).

<sup>3</sup> ABI. L 123 vom 8.5.2023, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/929/obj>.

- (4) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens<sup>4</sup> (im Folgenden „Änderungsabkommen“) wurde gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates<sup>5</sup> am 20. Juni 2024 durch die Union unterzeichnet und seit diesem Zeitpunkt vorläufig angewandt. Mit dem Änderungsabkommen wurde die Laufzeit des Abkommens bis zum 30. Juni 2025 verlängert, mit einer stillschweigenden Verlängerung um einen Zeitraum von sechs Monaten. Das Abkommen wurde stillschweigend bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.
- (5) Damit sowohl die Union als auch die Ukraine weiterhin von den positiven Auswirkungen des Abkommens profitieren können, indem der Güterkraftverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet der Ukraine und dem Gebiet der Europäischen Union sowie durch diese Gebiete erleichtert und das reibungslose Funktionieren der Solidaritätskorridore im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt werden, sollte das Abkommen bis zum 31. März 2027 verlängert werden.
- (6) Der Gemischte Ausschuss soll in seiner nächsten Sitzung einen Beschluss über die Notwendigkeit der Verlängerung des Abkommens annehmen. Dieser Beschluss wird für die Union verbindlich sein.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens festzulegen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 2024/1878, 2.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2024/1878/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1878/oj)

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 179, 2.7.2024, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1158/oj>).

- (8) Aufgrund der von einigen Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken und Unsicherheiten hinsichtlich negativer Auswirkungen des Abkommens wird die Kommission eine Studie über die Auswirkungen des Abkommens auf die Güterkraftverkehrsbranche auf Unionsebene und auf nationaler Ebene in Auftrag geben, in der auch Bedenken hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit untersucht werden.
- (9) Jegliche weitere Verlängerung des Abkommens sollte von zufriedenstellenden Fortschritten bei der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Union in dem Bereich des Güterkraftverkehrs abhängig gemacht werden, der bislang nicht umgesetzt wurde, und sollte die Ergebnisse der Studie über die Auswirkungen des Abkommens auf die Güterkraftverkehrsbranche berücksichtigen.
- (10) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses im Gemischten Ausschuss zustimmen, ohne dass ein weiterer Beschluss des Rates erforderlich ist.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*